

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und ist für die Durchführung erforderlich der

- wasserrechtlichen Zulassungsverfahren (Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren (§§ 8-15 WHG, 9 HWG) zum
 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser
 - Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung
- Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen (§§ 65 UVP)
- Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 51f WHG, 13 und 33 Abs. 1 HWG) und Heilquellenschutzgebieten (§§ 53 WHG, 13 und 35 Abs. 3, 33 Abs. 1 HWG)
- wasserrechtlichen Überwachungsverfahren (Gewässeraufsicht einschließlich gewässerkundlicher Messungen und Beobachtungen; u.a. §§ 100 WHG, 63 HWG sowie entspr. §§ 12 (bes. Abs. 3) u. 13 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG)
- Verfahren zum Widerruf von Erlaubnis, Bewilligung oder alten Rechten / Befugnissen (§§ 18, 20 Abs. 2 WHG)
- Verfahren zur Durchsetzung von Duldungspflichten (§§ 91 WHG; 60 HWG)
- Eintragungen in das Wasserbuch (§§ 87 Abs. 1 WHG; 55 HWG)
- Entschädigungsverfahren (§ 14 Abs. 5f, § 20 Abs. 2, § 52 Abs. 4 i. V. m. § 98 WHG)
- Verfahren / Maßnahmen zur (§ 88 Abs. 1 WHG):
 - Gefahrenabwehr,
 - Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
 - wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung sowie
 - Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen

einschließlich sich eventuell anschließender Streitverfahren vor den Gerichten.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung der unter 3. genannten Verfahren erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt gegenüber

- Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden,
- zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten oder Trägern von Gewässerausbaumaßnahmen (§ 88 Abs. 3 WHG)
- Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird,
- den betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Trägern öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 S. 1 HWG - bei Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten)
- Beteiligten nach § 13 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- sonstigen natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen, die im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung Einsicht in die Unterlagen nehmen,
- natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen, die im Rahmen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) Umweltinformationen anfordern (Akteneinsicht, Kopien (auch digital) usw.),
- den Bevollmächtigten und Beiständen der vorgenannten Gruppen gem. § 14 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und
- der zuständigen Verwaltungs- bzw. ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Beteiligten und Beigeladenen (gem. § 65 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) sowie deren Verfahrensbevollmächtigten (nur im Falle eines sich anschließenden gerichtlichen Streitverfahrens).

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt (§ 88 Abs. 5 WHG).

5. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind bzw. die sich aus rechtlichen Vorgaben ergeben. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich

- für Antragsteller in Wasserrechtsverfahren und Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren aus den §§ 9 Abs. 1 HWG, 72f HVwVfG bzw. den §§ 43 HWG, 72f HVwVfG
- Rohrleitungen: § 67 S. 1 UVPfG, § 72f HVwVfG
- für Begünstigte in Verfahren zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten: §§ 33 bzw. 35 Abs. 3 i. V. m. 33 HWG
- für Personen, die zum Verfahren hinzugezogen werden wollen, aus § 13 HVwVfG
- als **Unternehmer** im wasserrechtlichen Überwachungsverfahren ergibt sich aus den §§ 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG, 63 HWG
- Für **Beschwerdeführer** gilt: Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht (auch anonyme Beschwerden sind möglich). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne diese Daten evtl. Ihre Beschwerde nicht bearbeitet werden kann.
- Die Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten als **Zeuge** im wasserrechtlichen Überwachungsverfahren ergibt sich aus § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HVwVfG.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (Ihr Antrag / Ihre Beschwerde kann nicht bearbeitet werden; kostenpflichtige Aufsichtsmaßnahmen; Bußgeld; u. a.).